

Schaftstätigkeit des VEB und das Prinzip der Eigenwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion, insbesondere durch die Senkung der Selbstkosten, erfordern Maßnahmen zur Beseitigung zeitweilig eingetretener Verluste bzw. zur Aufholung der Rückstände. Dazu wird folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Anordnung gilt für

- die volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen einschließlich der volkseigenen Außenhandelsbetriebe, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (im folgenden VEB und Kombinate genannt)
- die diesen VEB übergeordneten Organe, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (im folgenden WB genannt)
- die diesen VEB übergeordneten Organe, die nicht nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (im folgenden übergeordnete Organe genannt).

II.

Volkseigene Betriebe und Kombinate

§ 2

(1) VEB und Kombinate, die zeitweilig ihre normative Nettogewinnabführung an den Staat nicht erwirtschaften, sind verpflichtet, die Rückstände aufzuholen. Diese Verpflichtung wird durch das Ende des Planjahres nicht aufgehoben.

(2) Der Direktor des VEB bzw. der Generaldirektor des Kombinats ist verpflichtet, die Ursachen der Rückstände exakt zu analysieren, das Produktionskomitee bzw. das ökonomische Aktiv, die Betriebsgewerkschaftsleitung und alle Betriebsangehörigen gründlich zu informieren und mit ihnen die erforderlichen Maßnahmen zu beraten, wie und mit welchen Methoden durch Förderung der Initiative der Werktätigen die Rückstände aufgeholt werden. Der Direktor des VEB bzw. der Generaldirektor des Kombinats hat die Rentabilität und die Liquidität des VEB bzw. Kombinats zu sichern, u. a. durch

- Konzentration der Kräfte und Mittel auf die Schwerpunkte der Arbeit zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes, zur Anwendung modernster Technologien und zur Durchsetzung der komplexen Rationalisierung und Automatisierung
- moderne Methoden der Leitung des Betriebes nach Grundsätzen der Operationsforschung und Organisationswissenschaft
- kurzfristige Überführung von Forschungsergebnissen in die Serienproduktion zur Senkung der Selbstkosten
- volle Entfaltung der schöpferischen Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb, besonders der Gemeinschaftsarbeit und Neuerertätigkeit

- Maßnahmen zur Durchsetzung des wissenschaftlichen Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und der Arbeitsnormung
- die Analyse der Selbstkosten auf der Grundlage des auf Kollektive aufgeschlüsselten Planes und einer exakten Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung
- hohe Ausnutzung der Produktionsfonds und Senkung des Materialverbrauchs
- Reduzierung von Ausgaben, insbesondere Gemeinkosten, die nicht der Planerfüllung und hoher Rentabilität dienen
- Senkung des finanziellen Aufwandes für Investitionen, Konzentration auf die Fertigstellung produktionswirksamer Vorhaben und Reduzierung des Umfangs unvollendeter Investitionen
- Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität der Außenwirtschaftsbeziehungen.

(3) Der VEB bzw. das Kombinat hat die Rückstände in der Abführung von Nettogewinn als Finanzschuld in der Bilanz auszuweisen. Eine Finanzschuld entsteht, wenn die tatsächlich geleisteten Abführungen von Nettogewinn geringer sind als der festgelegte Mindestbetrag der Nettogewinnabführung an den Staat.

(4) Der Direktor des VEB bzw. der Generaldirektor des Kombinats hat in der Rechenschaftslegung vor dem Generaldirektor der WB bzw. dem Leiter des übergeordneten Organs

- die Ursachen der Finanzschulden darzulegen
- Maßnahmen zur Aufholung nachzuweisen und
- die Raten und Termine für die Tilgung der Finanzschulden vorzuschlagen.

Die Raten und die Termine für die Tilgung der Finanzschulden sind vom Generaldirektor der WB bzw. Leiter des übergeordneten Organs zu bestätigen.

§ 3

(1) Die VEB bzw. die Kombinate, die nach dem Prinzip der Eigenwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion arbeiten, haben die Finanzschulden aus erwirtschaftetem Nettogewinn der nächsten Jahre zu tilgen. Die Tilgung hat grundsätzlich in der vom Generaldirektor der WB bzw. Leiter des übergeordneten Organs festgelegten Höhe zu erfolgen. Finanzschulden sind mit 3,6 % p. a. zu verzinsen.

(2) VEB und VVB, die noch nicht nach dem Prinzip der Eigenwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion arbeiten, können für die Tilgung der Finanzschulden einsetzen

- a) Gewinne aus der Überbietung der staatlichen Vorgaben
- b) Gewinne aus der Übererfüllung der staatlichen Auflagen.

(3) Der Direktor des VEB bzw. der Generaldirektor des Kombinats kann in Ausnahmefällen zur Tilgung der Finanzschulden zweckgebundene Mittel des VEB bzw. Kombinats einsetzen. Ausgenommen davon sind